

Stellungnahmen
zum Bebauungsplan Nr. 71 "Erweiterung Industrieweg" /

- Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
01	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Kirchengemeinden, Bauwesen, Postfach 1366, 48135 Münster	03.08.2022	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Wird zur Kenntnis genommen.
03	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12 48653 Coesfeld	22.07.2022	Zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Erweiterung Industrieweg“ bestehen, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB, seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
04	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 48147 Münster	12.07.2022	<p>Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen.</p> <p>Das Sachgebiet 54.4 -Kommunale Abwasserbeseitigung- nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Eine Stellungnahme bzgl. Abwasserentsorgung ist nicht möglich, da die Unterlagen nicht aussagekräftig sind.</p> <p>Zitat aus den Unterlagen zum Thema Schmutzwasserbeseitigung:</p> <p>„Wird bis zur Beschlussfassung für förmliche Beteiligung ergänzt.“</p>	Begründung wird zum Entwurf um entsprechende Aussagen ergänzt.
06	EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg	11.07.2022	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzu- beziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Plan- auskunft zur Verfügung stellen zu können — damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigen- den Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/lei- tungsplaene-abrufen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
08	Amprion GmbH, Robert-Schuman- Str. 7, 44263 Dort- mund	14.07.2022	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck	04.08.2022	Dem o.g. Planvorhaben stehen landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen. Es werden rund 3,2 ha landwirtschaftliche Fläche der Nutzung entzogen. Dabei handelt es sich überwiegend um große und gut geschnittene Ackerflächen. Bezüglich der Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der	Die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für die dringend erforderliche gewerbliche Entwicklung ist momentan unverzichtbar, da eine erhebliche Nachfrage besteht und innerhalb des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets nur noch zwei kleinere Einzelflächen für die Expansion vorhandener oder die Ansiedlung neuer Betriebe kurzfristig zur Verfügung. Das Plangebiet bietet sich für die Erschließung weiterer Gewerbeflächen an, da es unmittelbar an durch Bebauungspläne festgesetzte Gewerbegebiete anschließt. Damit entspricht diese Planung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Flächen von ihren bisherigen Eigentümern zum Zwecke der Gewerbegebietserweiterung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der aus artenschutzrechtlichen Gründen für den Kiebitz notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die Agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.	(CEF-Maßnahme) kann auf eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht verzichtet werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist jedoch weiterhin - wenn auch mit Einschränkungen - möglich.
11	Industrie- und Handelskammer, Postfach 40 24, 48022 Münster	10.08.2022	Von werden uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die Ausweisung gewerblicher Bauflächen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	25.07.2022	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des 0. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4(1) und 3(1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach 5 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
13	Westnetz GmbH, RZ Ems-Vechte,	13.07.2022	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 04.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
	Prof.-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim		<p>durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas, Wasser).</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie, Gas und Wasser wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p>	<p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Frau Sabine Seemann, Tel. +49 5922 7758-1013), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Falls bei Erschließung der neuen Straßenfläche im Plangebiet auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p>	<p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen sind so festgesetzt, dass ausreichende Breiten auch für die (unterirdische) Verlegung dieser Versorgungsleitungen zur Verfügung stehen.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittel vorkommen. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Belastungen vorliegen.</p> <p>Leitungsstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	<p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat mit Schreiben vom 23.08.2022 nach erfolgter Luftbilddauswertung mitgeteilt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>
14	Thyssengas GmbH, Emil-Plog-Platz 13 44137 Dortmund	19.07.2022	<p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
15	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22, 48147 Münster	25.07.2022	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7, 48157 Münster	14.07.2022	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Aktuelle mittelalterliche / neuzeitliche Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes lassen jedoch weitere archäologische Funde erwarten. Außerdem können bei Bodeneingriffen paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Cenomanium) angetroffen werden können.</p> <p>Aus diesem Grund bitte ich, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <p>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26(2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	
18	Landrat des Kreises Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt 48563 Steinfurt	09.08.2022	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird angeregt, an der westlichen sowie an der nördlichen Seite des Plangebietes zur freien Landschaft hin eine Eingrünung durch eine mindestens fünfreihige Hecke vorzusehen.</p> <p>Für die Beurteilung des Ausgleichs bzw. des Ersatzes der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist es im nächsten Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich, entsprechende Kompensationsmaßnahmen in Text und Karte darzustellen.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Belange</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich für Tierarten, die im Rahmen der geplanten Kartierungen nicht ausgeschlossen werden können, gegebenenfalls die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen ergibt (hier Feldlerche, Kiebitz). Zudem kann auch eine Ökologische Baubegleitung erforderlich werden.</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass eine Eingrünung an der westlichen Seite durch eine dreireihige Hecke berücksichtigt wird. An der nördlichen Seite wird im Hinblick auf eine künftige Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets von einer Eingrünung abgesehen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Kreisstraßenbau</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, im nordöstlichen Quadranten des Knotenpunktes K 61/Rothenberger Straße ein Gewerbegebiet zu errichten. Straßenrechtlich befindet sich die K 61 im Bereich dieses Bebauungsplanes außerhalb der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) u.a. zu baulichen Anlagen und Werbung sind zu beachten.</p> <p>Einfriedungen der Gewerbeflächen dürfen die Sichtdreiecke nicht beeinträchtigen.</p> <p>In der Plandarstellung ist entlang der Rothenberger Straße, von der K 61 aus, auf einer Länge von 30 m (bis zum Beginn / Ende des Radweges) zusätzlich gemäß PlanZV 6.4 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten auszuweisen.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen. Im nächsten Verfahrensschritt ist die Begründung um Aussagen zur Entwässerung zu ergänzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Die Rothenberger Straße ist untergeordnet an die K61 angebunden (VZ 206 - „Halt! Vorfahrt gewähren.“). Daher wird hier nur die Erforderlichkeit der Freihaltung eines Sichtfelds für die Anfahrsicht als erforderlich erachtet. Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der K61 von 70 km/h liegt dieses Sichtfeld vollständig innerhalb des Flurstücks der K61 und somit außerhalb der hier für die Bebauung vorgesehenen Flächen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Immissionsschutz</p> <p>Es wird auf die Anregungen zur 70. FNP-Änderung verwiesen, die auch für die Aufstellung des B-Plan Nr. 71 gelten.</p> <p><u>Stellungnahme zur 70. FNP-Änderung (in Kursiv)</u></p> <p><i>Zum Abschnitt 8 der Begründung (Immissionsschutz) wird angeregt, hier auch auf mögliche von außen auf das Plangebiet einwirkende Geruchsmissionen einzugehen, da sich insbesondere westlich und südwestlich des Plangebietes Tierhaltungsanlagen (u.a. eine Hähnchenmast mit über 100.000 Mastplätzen und eine Sauenhaltung) befinden.</i></p> <p><i>In der Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft vom 18.08.2021 ist ein Geruchsmissionswert für GE- bzw. GI-Gebiete festgelegt, wobei sich dieser Wert auf mögliche Wohnnutzungen im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (beispielsweise Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen) bezieht.</i></p> <p><i>In den Erläuterungen zur o.g. Tabelle finden sich Hinweise bzgl. der Schutzansprüche von in Betrieben Beschäftigten.</i></p> <p><i>Ob die Immissionswerte im Plangebiet eingehalten werden, kann anhand der vorliegenden Informationslage nicht beurteilt werden.</i></p> <p><i>Es wird daher angeregt, diesbezüglich zumindest die Einschätzung eines Geruchsgutachters einzuholen.</i></p>	<p>Die Vorentwurfsbegründung enthielt bereits Aussagen zu Geruchsmissionen unter abschließenden Erläuterungen. Danach besteht kein Erfordernis für eine diesbezügliche gutachterliche Untersuchung: Die zulässigen Immissionswerte für Gewerbegebiete werden nach einem Geruchsgutachten (zum Bebauungsplan Nr. 67 „Wohnbaugebiet Prumenkamp“ aus 2017) bereits im Geltungsbereich der südlich angrenzenden 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 "Prozessionsweg" deutlich unterschritten werden. Dieser Bebauungsplan Nr. 71 rückt nicht näher an die benachbarten Geruchsemitter heran und die Grundlagen des o.g. Geruchsgutachtens sind weiterhin aktuell.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</p> <p>Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BKSO)“ liegen im Plangebiet schutzwürdige Böden vor, die durch die beabsichtigte Baumaßnahme betroffen werden. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme sowie der bodenspezifische Kompensationsbedarf sind in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nachvollziehbar darzulegen.</p>	
21	Gem. Neuenkirchen, FB III Planen+Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen	08.08.2022	Zu den o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Wettringen werden von der Gemeinde Neuenkirchen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22	Stadt Ochtrup, FB Planen, Bauen u. Umwelt, Postfach 1364, 48602 Ochtrup	14.07.2022	Seitens der Stadt Ochtrup werden in der o.g. Angelegenheit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
23	Kreisstadt Steinfurt, FD Stadtplanung & Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	26.07.2022	Gegen die 70 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Erweiterung Industrieweg“ werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

H:\WETTRIN\222052\WTEXT\WPWabw241204_bpl_Vorentwurf.docx